

**Militärische Plangenehmigung im vereinfachten
Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV¹
betreffend Übersetzstelle Rottenschwil,
Technischer Bereitschaftsraum im „Buechwald“**

vom 11. September 2000

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Unterstützungstruppen (BAUT) vom 7. März 2000 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erstellung eines technischen Bereitschaftsraumes im „Buechwald“ für die Übersetzstelle Rottenschwil (AG) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Rottenschwil, 8919 Rottenschwil, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

26. September 2000

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)
² Militärgesetz vom 3. Februar 2000 (SR 510.10)